

Jahresbericht 2025

Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes Badischer Imker e.V.
Dr. Hans Ulrich Pfeilsticker

Die letzten Jahre habe ich in meinem Jahresrückblick nicht nur über die aktuelle veterinärrechtliche Situation der Imkerei in Baden berichtet, sondern diese immer auch in Bezug zu den vergangenen Jahren, der Bundesrepublik und Europa gestellt.

Allgemeines:

Als Obmann für Bienengesundheit unterstützte ich den Vorstand des Landesverbandes wie auch einzelne Imker und Imkergruppen bei veterinärrechtlichen Fragen z.B. zur Bienengesundheit, zum Transport von Bienen, zum Arzneimittelrecht und der guten imkerlichen Praxis. Wieder wurden Fragen zum Wandern und Verbringen und der Notwendigkeit von TRACES- und Gesundheitszeugnissen behandelt. Frage zum Führen des Bestandsbuches nach Animal Health Law, der Dokumentationspflicht von Tierarzneimittel wie auch der Umgang mit nicht gemeldeten oder verwahrlosten Imkereien. Wichtig ist mir der Kontakt zwischen Imkern, Verbände, Ämter und Tierseuchenkasse herzustellen.

Bienengesundheit:

Die ausstehende **Anpassung der Bienenseuchenverordnung an das neue EU-Recht**, dem Animal Health Law (AHL) wurde noch nicht durchgeführt. Noch immer besteht die Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen.

Insbesondere sollte auf eine digitale Rückverfolgbarkeit von Völkerbewegung hingearbeitet werden, um Verschleppungen z.B. der AFB aufarbeiten zu können. In Baden-Württemberg sind die Imker in der nationalen staatliche Datenbank HI-Tier hinterlegt. Eine bundesdeutsche einheitliche Regelung ist m. E. für eine Seuchenbekämpfung unumgänglich. Auch eine nationale Konkretisierung des nach EU-Recht vorgeschriebenen Bestandsregister sollte dringend erfolgen (und sollte m.E. in der staatlich geführten Datenbank HI-Tier implementiert werden).

Anbei ein Beispiel für ein Bestandsbuch nach europäischem Recht (AHL)

Bestandsregister für Bienen nach Artikel 102 der VO (EU) 2016/429									
Aufbewahrungspflicht mindestens drei Jahre									
Registriernummer:									
Name des Halters:									
Adresse des Halters:									
LaufendeNr	Datum Zugang	Datum Abgang	"+" Zugang "-." Abgang	Anzahl	Nummer Kennung Volk	Name Adresse Ursprungsort	Name Adresse Bestimmungsort	Gesundheits- zeugnis	Weitere Infos Beisp: Interne Nummern, Diagnostik etc
1									
2									
3									
4									
5									

Die Beitragssatzung der **Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK BW)** wurde mit Gültigkeitsbeginn zum 01.01.2026 geändert ([Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg](#)).

Danach ist der Tierhalter verpflichtet zum 01. Mai innerhalb von zwei Wochen seinen Namen, die Anschrift und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Bienenvölker zu melden (Satzung §§ 1, 3). Dazu werden von der TSK BW die bei den Veterinärämtern gemeldeten Imker angeschrieben (Rechtsgrundlage Datenaustausch § 15 TierGesAG). In diesem Schreiben werden verschiedene einfache Meldemöglichkeiten aufgezeigt:

- * Onlinemeldung mit QR-Code und einmal PIN über z.B. Handy,
- * Meldung per E-Mail oder Fax oder
- * postalisch mit mitgesendetem adressiertem Rückumschlag.

Für die dem Landesverband Badischer Imker e.V. angeschlossenen Vereine soll die Möglichkeit gegeben werden, für Ihre Mitglieder diese Meldung gesammelt zu übermitteln. Dazu braucht der Meldende eine formlose Weitermeldeermächtigung des Tierhalters (z.B. „Hiermit ermächtige ich den Verein xy zur Meldung meiner korrekt angegebenen Anzahl der am Stichtag vorhandenen Bienenvölker“).

Eine exakte Stichtagsmeldung ist für einen Entschädigungsfall wichtig. Eine Nachmeldungspflicht ist in § 5 der Beitragssatzung hinterlegt. Dies ist notwendig, wenn sich der Bestand an Bienenvölker um mehr als 20% und mindestens 10 Völkern erhöht. Ableger sind davon nicht betroffen.

Exakte Informationen finden sie bei der TSK BW unter [Tierseuchenkasse Baden-Württemberg - Info zur Stichtagsmeldung Bienenvölker](#).

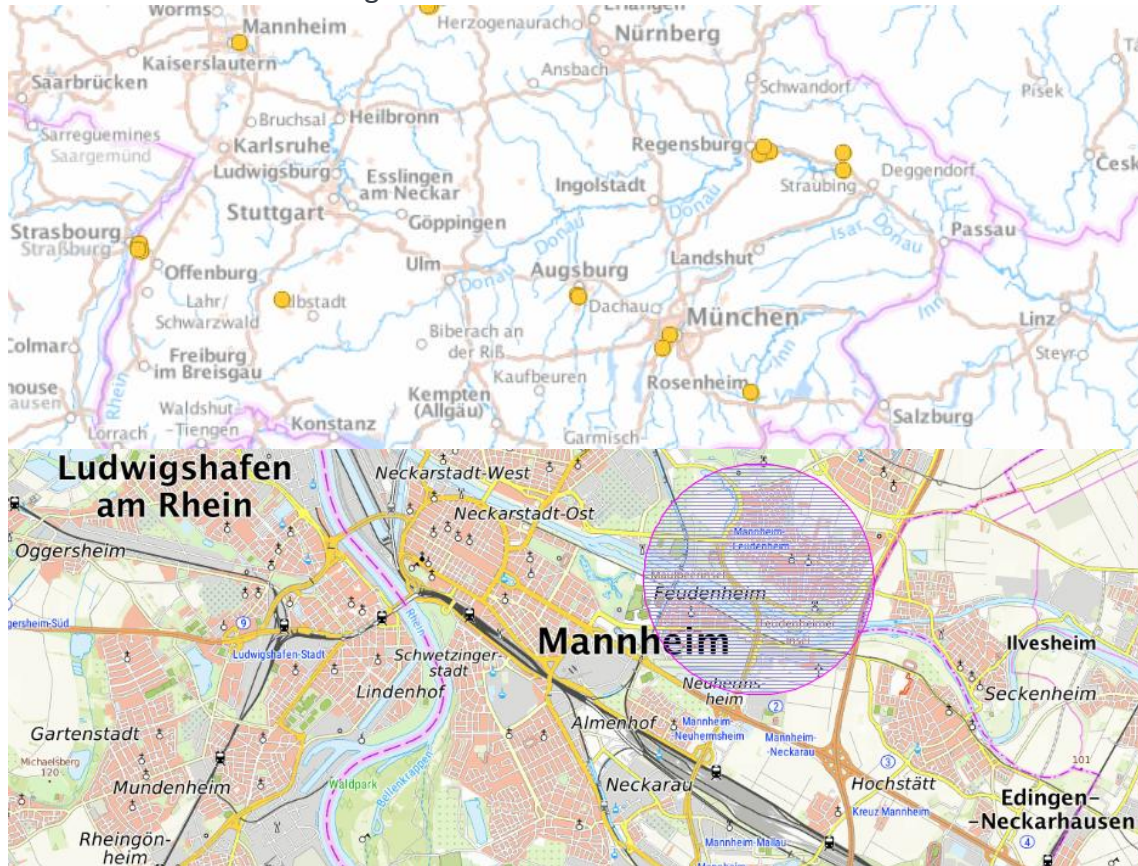
Nach Europäischem Recht ist die **Amerikanischer Faulbrut (AFB)** als nicht bekämpfungswürdig eingestuft (DVO (EU) 2018/1882; Kategorie D+E). Die europäischen Definitionen für einen Ausbruch sind jedoch strenger (DelVO (EU) 2020/689 Art. 9) als die alte Definition der FLI-Leitlinie, nun neu definiert in der Amtlichen Methodensammlung und Falldefinitionen vom 18.12.2024. In verschiedenen Bundesländern werden AFB-Monitoring-Programme durchgeführt und finanziert – eine direkte oder indirekte Umlegung der Kosten auf die Imker ist hierbei (langfristig) zu befürchten.

Mittlerweile kann labordiagnostisch und meldetechnisch in TSN /TSIS zwischen ERIC I und ERIC II unterschieden werden. Beide Stämme wurden 2025 in Baden-Württemberg nachgewiesen. Aufgrund der hohen Pathogenität von ERIC II ist die klinische Diagnose schwieriger geworden (später auftretende und weniger fädenziehende abgestorbene Larven / Streichholzprobe). Daher ist bei Brutkrankheiten mit löchrigem Brutnest neben Varrose, Sackbrut und EFB immer auch an AFB zu denken.

Im Jahre 2025 gab es in Baden-Württemberg im Ortenaukreis vier Seuchenobjektmeldungen, die alle noch Ende 2025 aktiv waren, in der Stadt Mannheim eine Seuchenobjektmeldung, ebenfalls noch Ende 2025 noch aktiv und im Zollernalbkreis vier Seuchenobjektmeldungen, von denen drei am 01.12.2025 getilgt waren.

Drei Seuchenobjekte aus dem Jahre 2024 im Zollernalbkreis wurden am 24.04.2025 aufgehoben.

Aktuelle Seuchendarstellung aus TSIS:



2025 wurden in der Bundesrepublik nur 111 neue Ausbrüche gemeldet, wobei fast 75% der Neuausbrüche allein auf Nordrhein-Westfalen (27), auf Rheinland-Pfalz (23) und auf Bayern (24) fallen. Von diesen Ausbrüchen sind bereits 48 wieder aufgehoben. Anfang Februar 2026 gab es in der BRD noch 63 aktive Seuchenobjektmeldungen:

Zeilenbeschriftungen	Anzahl von Seuchenobjektkennung
Baden-Württemberg	9
Bayern	24
Brandenburg	3
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	9
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	27
Rheinland-Pfalz	23
Saarland	1
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	2
Thüringen	2
Gesamtergebnis	111

AFB Seuchenobjektmeldungen 2025 Quelle FLI

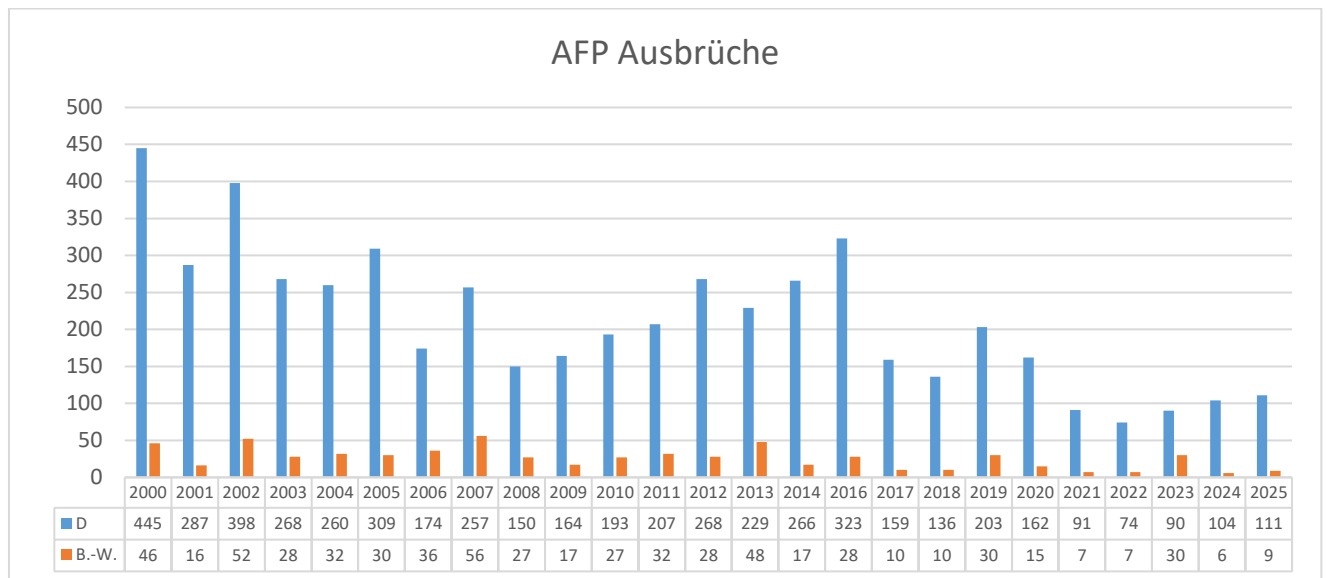
Jahresbericht 2025 (3. Februar 2026)

Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes Badischer Imker e.V.

Dr. Hans Ulrich Pfeilsticker

Seite 3 von 10

In den letzten 25 Jahren nahmen die gemeldeten AFP in der Bundesrepublik ab:



Neben der Bekämpfung vor Ort wird die Rückverfolgbarkeit von Wanderaktivitäten in und aus einem Sperrgebiet immer bedeutender. Das europäische AHL verlangt das Führen von Aufzeichnungen (eines Bestandsregisters) von jedem einzelnen Imker (VO (EU) 2016/429). Sinnvoll und praktikabel erscheint für solch ein Bestandsbuch und die Verhinderung einer Seuchenverschleppung die Dokumentation der Völker und ihrer Bewegungen in einer digitalen Datenbank (z.B. der Tierdatenbank HI-Tier, in der in Baden-Württemberg die Imker bereits erfasst sind).

Hinweisen möchte ich noch auf die **Europäische Faulbrut**, die insbesondere in Grenznähe der Schweiz gelegentliche klinisch wird. Eine staatliche Bekämpfung findet nur in der Schweiz statt. Der Höhepunkt des Infektionsgeschehen in der Schweiz mit 1000 Seuchenfällen scheint 2010 überwunden und auf unter 200 Neuinfektionen gefallen zu sein. Nichts desto trotz sind imkerliche Hygienemaßnahmen bei Verdacht dringend erforderlich. Differentialdiagnostisch ist jedoch nun auch der in Baden-Württemberg nachgewiesene AFL Erreger Typ ERIC II und die Varrose auszuschließen.

Ohne Zweifel ist **die Varrose** die bedeutendste Bienenkrankheit, die die meisten Verluste bei unseren Völkern ausmacht. 1978 wurde sie in Deutschland (Südhessen) eingeführt. Das aktuelle Varrose-Bekämpfungskonzept Baden-Württemberg von 11 / 2024 mit dem Schwerpunkt der Diagnostik und Schadschwellenbehandlung wird überarbeitet und mit Internetverknüpfungen versehen.

An die **Tropilaelaps** spp. Milben möchte ich ebenfalls erinnern, die als Krankheit der Kategorie D+E erkannt und gemeldet werden sollte und deren Einschleppung in die EU unbedingt verhindert werden muss. Mittlerweile ist ihre Ausbreitung von Asien in die Kaukasus Region (Südrussland-Kasnodar (2021) und Georgien (2024)).

Die Tropilaelaps ist vor ca. 50 Jahren von der *Apis dorsata* (Verbreitung in Indien und Südost Asien) auf die *Apis mellifera* übergesprungen.

Auch können die Milben nachweislich mehr als 96 Stunden auf adulten Bienen überleben.

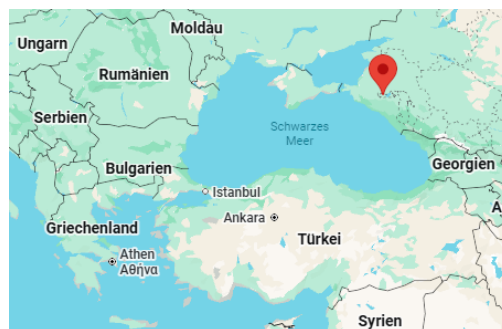
Eine illegale Einfuhr von Königinnen könnte also schlagartig die Milbe verbreiten.

Entgegen früherer Meinung, dürfte der hiesige Winter kein unüberwindbares Hindernis für die Überwinterung der Milbe darstellen, wie die Erfahrungen der vergleichbaren Winter in Kasnodar zeigen.

Die Tropilaelapsmilbe messen nur ein Drittel der Größe der Varroamilbe und wandern schnell auf den Waben. Sie sind daher mit bloßem Auge im Volk und Gemüll sehr schlecht zu erkennen. Der Vermehrungszyklus ist 2-3x schneller verglichen mit der der Varroa.

Sie schädigt die Brut tödlich durch mehrfaches anstechen, die überlebenden Larven entwickeln sich zu Adulten mit z.t. deformierten Antennen und Beinen. Wie die Varroa überträgt die Tropilaelaps pathogene Viren (DWV, BQCV).

In Asien scheint die Tropilaelaps resistent gegen Coumafos, Flumethrin und Fulvinant und teilresistent gegen Amitraz zu sein.



Der DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/110 DER KOMMISSION vom 12. Januar 2023 zur Festlegung von Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit bestätigten Fällen eines Befalls mit dem **Kleinen Bienenbeutenkäfer** (*Aethina tumida*) in Italien und Frankreich (Réunion) sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/597 gilt bis zum 31. Dezember 2026 weiter (Seuchenkategorie D+E).

Tatsächlich wurde 2025 15 Ausbrüche aus Italien sowohl in Kalabrien als auch erneut in Sizilien (Rosarno Messina Rometta Saponara) und 6 aus France (Reunion: Petite-Île Saint-Joseph Saint-Louis Saint-Pierre) gemeldet (ADIS). Auch dieser Käfer wird in die Kategorie D+E eingestuft.



Asiatische Hornisse:

2025 wurden in Baden-Württemberg 3.243 Nester gemeldet, davon 1.543 entfernt.

Die Meldeplattform der LUB Baden-Württemberg finden Sie unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/asiatische-hornisse-melden>.

Verpflichtend muss dann noch ein Belegfoto hochgeladen werden.

Fundortmeldungen

Mit Hilfe der Meldeplattform können Sie Beobachtungen von Tieren und Nestern der Asiatischen Hornisse aus Baden-Württemberg einfach und unkompliziert melden.

Unsere Anleitung hilft Ihnen beim Ausfüllen des Meldeformulars



Meldungsdaten

Sichtungsdatum * ⓘ

02.02.2026



17:55

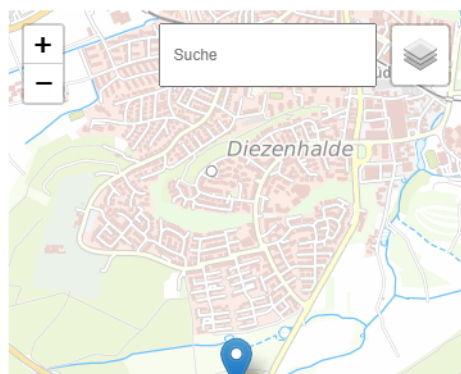
Meldungsgegenstand *

Asiatische Hornisse



Bemerkung

Fundort *



Einsender



Vorname

Familienname

E-Mail

Für eventuelle Rückfragen im Zusammenhang mit Ihrer Meldung bitten wir um die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse.

Mobilnummer

Hilfreich bei zeitkritischen Rückfragen.

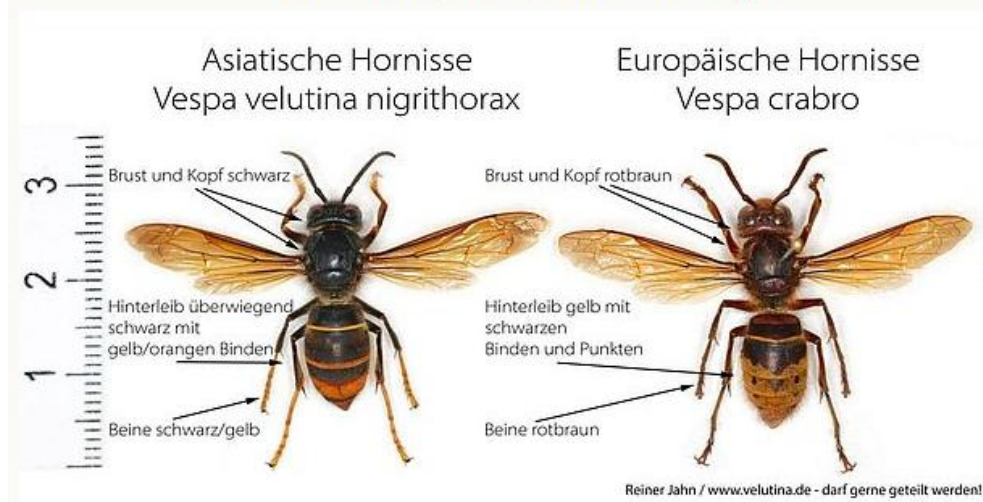
Asiatische Hornisse *



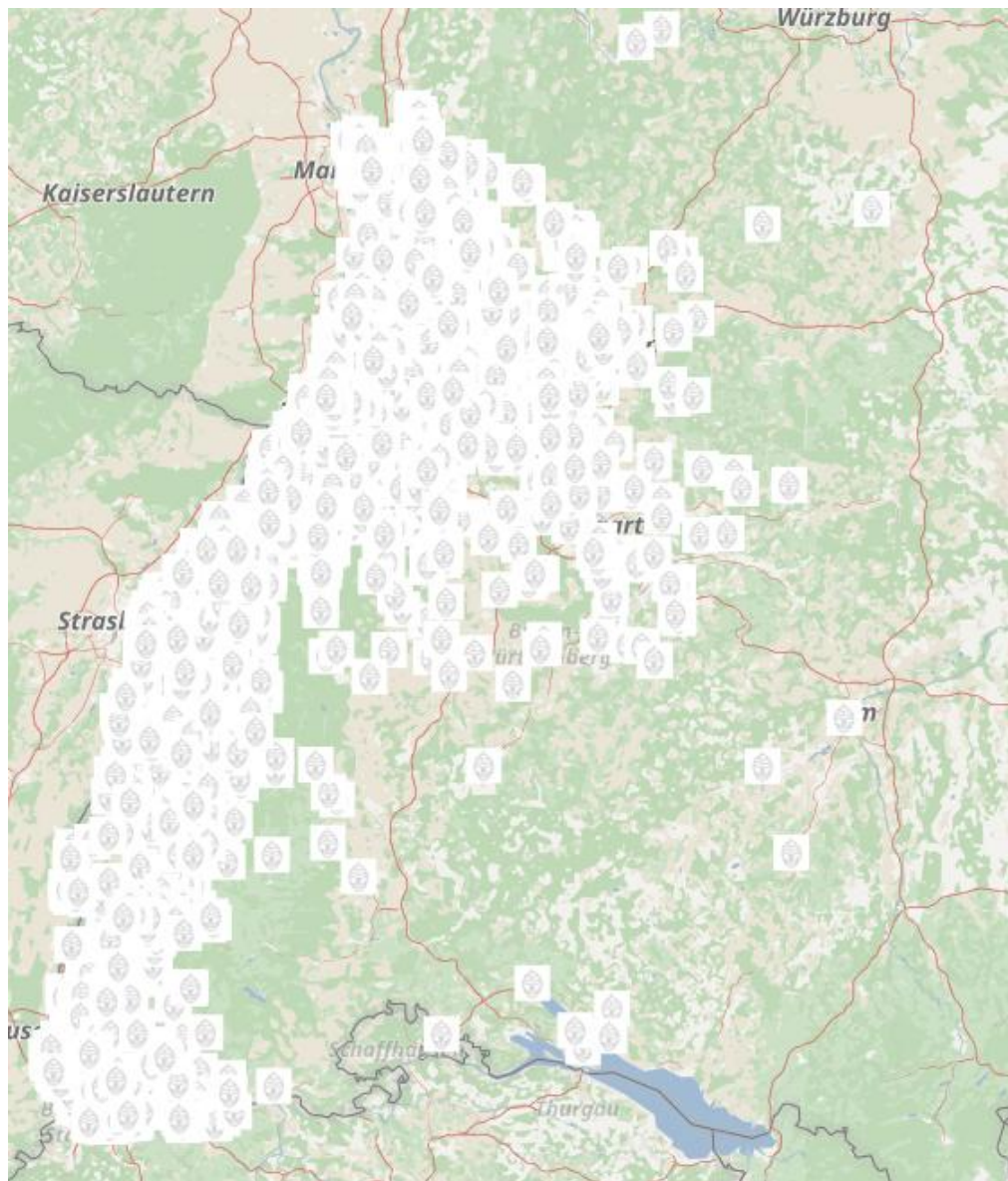
Art des Fundes*

Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und

Größenvergleich und Färbung



Nester der Asiatischen Hornisse 2025 LUB Baden-Württemberg:



Jahresbericht 2025 (3. Februar 2026)

Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes Badischer Imker e.V.

Dr. Hans Ulrich Pfeilsticker

Seite 8 von 10

Tierarzneimittel:

Nach Art. 108 der VO (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel muss der Imker über fünf Jahre Aufzeichnungen zur Behandlung seiner Bienen der Kontrollbehörde zu Verfügung stellen können. Dazu gehört auch ein Beleg zum Erwerb auch freiverkäuflicher Arzneimittel. Arzneimittel mit Standardzulassung können noch bis zum 29.01.2027 eingesetzt werden.

Erforderliche Angaben über den Erwerb und die Anwendung von Tierarzneimittel:

	gilt für alle angewendeten Tierarzneimittel; inkl. freiverkäufliche	gilt zusätzlich für apotheken- und verschreibungspflichtige Tierarzneimittel
Erwerbsnachweise	Beleg für den Erwerb (Rechnung, Lieferschein, AuA-Beleg ¹ , Verschreibung)	
	Name/Firma/Niederlassung des Lieferanten (i.d.R. auf dem Lieferschein/der Rechnung enthalten)	
Dokumentation über die Anwendung	Bezeichnung des Arzneimittels	
	Anzahl, Art, Identität der behandelten Tiere/der Tiergruppe	
	Datum der ersten Verabreichung des Arzneimittels an die Tiere sowie Behandlungsdauer	
		Angabe jedes einzelnen Anwendungstages
	Menge des angewendeten Arzneimittels	
		die fortlaufende Nummer des tierärztlichen Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelegs
	Wartezeit, auch wenn dieser Zeitraum gleich Null ist	
		Name der das Arzneimittel anwendenden Person

Beispiel einer rechtskonformen Arzneimitteldokumentation

Anzahl der behandelten Bienenvölker ggf. Nummer / Bezeichnung	Standort der Bienenstände zum Zeitpunkt der Behandlung	Arzneimittel-Bezeichnung	Datum der Anwendung	Wartezeit	Name des Anwenders
		Bezugsdatum / Nr. AuA-Beleg	Art der Anwendung und Menge des angewendeten Arzneimittels		

Vergiftungen:

2025 wurden in Baden-Württemberg sechs Vergiftungsverdachtsfälle gemeldet und zwar in den Landkreisen Ravensburg (Horgenzell), den Ortnaukreis (Lahr), Rastatt; Rhein-Neckar-Kreis (Sinsheim) und zwei in Ludwigsburg (Freiburg). Aufgrund ungeeignetem Probenmaterial konnten zwei Proben nicht untersucht werden, in drei Fällen wurde ein hoher Varroabefall beziehungsweise ein hoher Virendruck (DWV, CBPV, ABPV) festgestellt, bei keiner Probe gab es Hinweise auf Vergiftungen.

Fachberater und Bienengesundheitsdienst:

Leider ist der unser Fachberater des Regierungspräsidium Freiburg Bruno Binder-Köllhofer in den Ruhestand gegangen und die Stelle wieder vakant. Beim Regierungspräsidium Tübingen ist nun Frau Dr. Eva Frey tätig. Am CVUA Freiburg wurde die Stelle von Herrn Dr. Frank

Neumann ausgeschrieben. Frau Dr. Kathrin Grafen und Frau Mirka Vogel werden die Nachfolge antreten.

Treffen, Besprechungen und Fortbildungen:

Wie in den Vorjahren nahm ich als Obmann für Bienengesundheit bei verschiedenen Treffen, Besprechungen und Fortbildungsveranstaltungen auf Vereins-, Kreis- und Landesebene teil.

Eigene Vorträge:

Auch 2025 wurden diverse Lehrveranstaltungen und Vorträge angeboten und durchgeführt:

Tierseuchenbekämpfung: Wie geht denn das?

Bienenkrankheiten: Ein Problem?

Amerikanische Faulbrut: Ein Bekämpfungsbeispiel!

Kleiner Beutenkäfer: Ein unerwünschter Einwanderer!

Gesundheitszeugnis ein Muss? Binnenmarkt tierseuchenschutzverordnung und Anderes!

Wachs gepanscht: Ein Skandal oder nur Tierquälerei?

Zum Schluss ein alter Apell:

Ist der Imker krank, leidet die Imkerei! Machen Sie sich rechtzeitig einen entsprechenden Notfallplan, suchen Sie Kontakt zu anderen Imkern, die Sie unterstützen können und machen Sie Ihre Kollegen und Familienmitglieder mit Ihrer Imkerei vertraut!

Gez.

Dr. Hans Ulrich Pfeilsticker

Obmann für Bienengesundheit, Landesverband Badischer Imker e.V., den 06.03.2026